



Bayerischer
Städtetag

RUNDSCHREIBEN Nr. S 206/2022

an die
kreisfreien Mitgliedstädte
des Bayerischen Städtetags

Referentin	Jennifer Kassner
Telefon	089 290087-24
Telefax	089 290087-87
E-Mail	jennifer.kassner@bay-staedtetag.de
Az.	4310 Ka/Ka
Datum	14. Dezember 2022

Fortschreibung gemeinsame Empfehlungen Vollzeitpflege nach SGB VIII für das Jahr 2023

Hier: Unser Rundschreiben Nr. S 204/2021 vom 7. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen von Bayerischem Landkreistag und Bayerischem Städtetag für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII für das Jahr 2023 (Anlage 1 mit drei Anhängen zu den Empfehlungen).

1)

Die Fortschreibung der Empfehlungen beinhaltet neben redaktionellen Anpassungen insbesondere den kompletten Austausch des Beurteilungsbogens zur Mehrbedarfsprüfung bei **Sonderpflege** nach § 33 Satz 2 SGB VIII. Der bisherige Beurteilungsbogen wurde als nicht mehr zeitgemäß und nicht differenziert genug erachtet. In einem zweijährigen Prozess unter maßgeblicher Beteiligung des AK Pflegekinderwesen Niederbayern-Ost und später unter Federführung der Landkreise Regen und Rottal-Inn wurde ein neuer Beurteilungsbogen entwickelt. Dieser wurde mit dem Bayerischen Landesjugendamt abgestimmt und wissenschaftlich durch das Institut Centouris der Universität Passau begleitet, ausgewertet und überarbeitet.

Die zuständigen Gremien des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages haben die Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Mehrbedarfs (einschließlich der Ober- und Untergrenzen) beschlossen. Weitere Vorschläge zum Ablauf der Beurteilung des Mehrbedarfs sowie einem Vorschlag zum Prozessablauf wurden im gemeinsamen AK Jugendhilfe zustimmend behandelt (Anlage 2 zum Rundschreiben).

Mit der Erneuerung der Beurteilungsmaßstäbe der Mehrbedarfe für die Sonderpflege wird die Hoffnung verbunden, dass eine größere Akzeptanz bei den Pflegefamilien und eine einheitlichere Handhabung und Steuerung erreicht wird.

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7, 80333 München
Postanschrift
Postfach 100264, 80076 München

Telefon
Tel: (089) 29 00 87-0
Telefax
Fax: (089) 29 00 87-70

E-Mail
post@bay-staedtetag.de
Website
www.bay-staedtetag.de

2)

Zudem erfolgt für den **Unterhaltsbedarf** die erforderliche Anpassung an die neue Mindestunterhaltsverordnung des Bundes. Anpassungen beim Kindergeld durch die Entlastungspakete der Bundesregierung wurden ebenfalls berücksichtigt. Insgesamt kommt es zu Erhöhungen der Pflegepauschale.

3)

Zum Zeitpunkt der Überarbeitung der Empfehlungen befindet sich das Gesetzesvorhaben zur **Abschaffung der Kostenheranziehung** von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. BT-Drs. 20/3439) noch im Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene. Die Regelungen unter Ziffer 2.5 haben bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen im SGB VIII Bestand. Die ausstehende Bundesratsbefassung ist für den 16.12.2022 terminiert. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 01.01.2023 vorgesehen.

4)

Bei der **Pauschalierung weiterer Leistungen** nach Ziffer 2.8.3 wurden die monatlichen Pauschalbeträge auf 30 € und 60 € angehoben.

Die vorliegenden Empfehlungen lösen im Übrigen keine Verpflichtung aus, andere bestehende Systeme für die Vollzeitpflege aufzugeben oder anzupassen. Vielmehr wird darauf hingewiesen, dass von den Empfehlungen abgewichen werden kann, wenn auf örtlicher Ebene ein signifikant höherer (tatsächlicher und zugleich angemessener) Unterhaltsbedarf für Pflegekinder ermittelt wird. Die Empfehlungen geben insoweit bayernweite Orientierungswerte wieder.

Die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetages zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII werden voraussichtlich erst Mitte 2023 herausgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jennifer Kassner

Anlagen

- II. Vor Auslauf Herrn Buckenhofer zur Zustimmung.
- III. Aufnahme Städtetagsnetz: ja
Aufnahme Fachinformationen: #Rundschreiben; #Jugendhilfe
- IV. Zum Akt

Bayerischer Landkreistag

Bayerischer Städtetag

**Empfehlungen
des Bayerischen Landkreistags und
des Bayerischen Städtetags
für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.¹

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (vgl. Ziffer 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (vgl. Ziffer 3),
- Sonderpflege (vgl. Ziffer 4),
- Bereitschaftspflege (vgl. Ziffer 5).

Bei der Fallgestaltung nach §§ 35a, 41, 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs. 6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans².

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB

¹ Seit 01.01.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

² Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

(bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson³.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge⁴, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2023 auf 502 €.⁵

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2023 auf 250 €⁶ für das erste Kind berücksichtigt wird⁷:

1. Altersstufe: 87 % von 502 € = 437⁸ € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 312 €
2. Altersstufe: 100 % von 502 € = 502 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 377 €
3. Altersstufe: 117 % von 502 € = 588 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 463 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt⁹.

³ Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe erstattet. Als Orientierungsrahmen gelten die Beträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

⁴ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

⁵ Seit dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt. Zum 01.01.2023 wird die Mindestunterhaltsverordnung angepasst. Die Erhöhung des Mindestunterhalts war notwendig, da der im Oktober 2022 veröffentlichte Existenzminimumbericht das sächliche Existenzminimum von Kindern höher angesetzt ist, als bei Erstellung der Mindestunterhaltsverordnung 2021 angenommen.

⁶ Die Erhöhung des Kindergeldes erfolgt für die Jahre 2023 und 2024 auf Basis des III. Entlastungspaketes der Bundesregierung.

⁷ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁸ Wg. § 1612a Abs. 2 (BGE) ist stets aufzurufen.

⁹ Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand 20.09.2022 von 275 € pro Monat.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt. Diese Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2.3 Höhe der Pflegepauschale¹⁰

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	312 € x 2 = 624 €	350 €	974 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	377 € x 2 = 754 €	350 €	1104 €
Ab 13. Lebensjahr	463 € x 2 = 926 €	350 €	1276 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind¹¹. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.¹² Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund des Beschäftigungsumfangs der Pflegeperson eine Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht.¹³ Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

¹⁰ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001 :003 – DOK 2021/0917789).

¹¹ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 41,85 € (Stand für 2022 – unverändert zu 2021, vgl. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Rheinland/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/211208_rentenwerte.html).

¹² Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

¹³ Vgl. Fn. 10.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII.¹⁴ Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessenentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessenentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.¹⁵

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

¹⁴ Zum Zeitpunkt der Überarbeitung der vorliegenden Empfehlungen befindet sich das Gesetzesvorhaben zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. BT-Drs. 20/3439) noch im Gesetzgebungsverfahren. Die Regelungen unter Ziffer 2.5 haben bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen im SGB VIII Bestand. Die ausstehende Bundesratsbefassung ist für den 16.12.2022 terminiert. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 01.01.2023 vorgesehen.

¹⁵ ZBFS-BLJA, Vollzeitpflege - Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe, 3. vollständig überarbeitete Auflage, München 2016, 9. Kapitel, S. 14

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP

2.8.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit, Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, können Pauschalierungen sinnvoll sein. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Die monatlichen Pauschalbeträge können zwischen 30 € und 60 € liegen. Sie können getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf kann beispielsweise mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. **Anhang 1**) ermittelt werden. Einzelne Merkmale sind ergänzend in **Anhang 2** erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2 in Höhe von aktuell 350 €. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Auf dieser Basis wird die nachfolgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:

Grenzen	Zuschlag	Anmerkung
0 - 49 Punkte	0 €	kein vergütungsfähiger Mehrbedarf
50 Punkte	175 €	Pauschale
51 - 199 Punkte	179 € - 697 €	lineare Anpassung, vgl. Tabelle in Anhang 3
200 - 624 Punkte	700 €	Pauschale

4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. **Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach §§ 33, 35a und 42 SGB VIII kurzfristig betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind.

- vom ersten bis zum zehnten Tag täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 93 €)
- vom elften bis sechzigsten Tag (Formulierung) täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 61 €).

6. **Inkrafttreten**

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2023.

Anhänge:

Anhang 1: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen – Sonderpflege Mehrbedarf

Anhang 2: weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Anhang 3: Punktetabelle Sonderpflege

Anhang 1

Belastungsmodell und Beurteilungsbogen Sonderpflege-Mehrbedarf

des Pflegekindes

Vorname Name, Geburtsdatum

untergebracht in der Pflegefamilie

Name, Anschrift

Datum Erstbewertung		
Datum aktuelle Bewertung		
vorraussichtliche nächste Überprüfung		

Belastungsfaktor	Beschreibung	Punkte
------------------	--------------	--------

1. Gesundheit (körperliche Belastungen)

1	Allergie, Asthma, Schuppenflechte	oder massive Lebensmittelunverträglichkeit	
2	körperlich-organische Verletzungen	z.B. Kiefergaumenspalte, offenes Herz, Loch im Trommelfell	
3	chronische Krankheiten	z.B. Diabetes, Sichelzellenanemie, Hepatitis, Epilepsie	
4	körperliche Behinderung	z.B. Lähmungen, fehlende Gliedmaßen	
5	besondere Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen	das Kind ist besonders häufig krank	
6	Mehrfachbehinderungen	Das Kind ist durch Mehrfachbehinderungen im Alltag besonders beeinträchtigt und die Pflegeeltern haben dadurch merklich mehr Faktoren zu berücksichtigen.	
7	Einnässen	gilt für Kinder die altersgemäß bereits "sauber" sein sollten	
8	Einkoten	gilt für Kinder die altersgemäß bereits "sauber" sein sollten	
9	psychosomatische Störungen	psychisch bedingte körperliche Symptome, z.B. Kopfschmerzen, Ein-/Durchschlafstörungen, Bauchschmerzen	
10	Essstörungen	Untergewicht, massive Adipositas, Magersucht, Bulimie, Binge-Eating-Störung	
11	Schreikindsymptomatik	Als exzessives Schreien im Säuglingsalter wird das Verhalten eines Säuglings bezeichnet, der an unstillbaren, dauerhaften Schrei- und Unruheattacken leidet.	
12	Schlafstörungen	u.a. Restless-Legs-Syndrom, Parasomnien, Dyssomnien bei Jugendlichen und Erwachsenen: Chronische Schlafstörungen liegen vor, wenn der Betroffene pro Woche drei Nächte nicht richtig schlafen kann und dieser Zustand länger als einen Monat anhält. Kleinkindalter: Schwieriger in der Diagnostik	
13	Zahnstatus	besonders schlechter Zahnstatus, der zahlreiche Zahnarztbesuche erfordert	
14	Verzögerung körperlicher Fertigkeiten	insbesondere Grob-/Feinmotorik u. a., soweit nicht anderweitig aufgeführt	
15	Beeinträchtigung des Hörens	Schwerhörigkeit, Gehörlosigkeit	
16	Beeinträchtigung des Sehens	Bewertung wenn die Maßnahmen eine echte Belastung im Alltag darstellen! Hohe Fehlschärfe 1-2 Punkt, Farbenblindheit 3-4 Punkte bis Blindheit 5-6 Punkte)	
17	Sprachentwicklungsverzögerung/Störung	Stottern, Poltern, Sprachverweigerung	
18	Hyperaktivität oder Antriebsarmut	motorische Unruhe, Impulsivität, Aufmerksamkeitsstörungen	
19	Gleichgewichtsstörungen	häufig vorkommende Ereignisse (z.B. Stürze) die im Alltag Folgen haben.	
20	Psychomotorische Symptomatik	Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a.	
23	Analgesie	Schmerzunempfindlichkeit, Schmerzlosigkeit, hohes Verletzungsrisiko	
22	Fütter- und Gedeihstörungen	siehe Anleitung	
23	Schluckstörung /Saugstörung /Reflux	entsprechend medizinischer Diagnose	

24	FASD - Fetale Alkoholspektrumstörungen	diagnostiziertes FASD	
25	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	

2. Emotionale Entwicklung

26	veränderte Bindungsmuster/Bindungsstörungen	abnormes Beziehungsmuster zu Betreuungspersonen mit einer Mischung aus Annäherung und Vermeidung sowie Widerstand gegen Zuspruch.	
27	Ängste	allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Verlustängste, Phobien	
28	Anpassungsstörungen, depressive Verstimmungen	z.B. Minderwertigkeits-Schuldgefühl, Sinnproblematik, Suizidgedanken	
29	Autoaggressivität	selbstverletzendes Verhalten	
30	Traumatisierungen	wiederkehrende, sich aufdrängende Erinnerungen. Sich ständig wiederholende Verhaltensweisen. Im "traumatischen Spiel" wiederholen Kinder beständig das traumatische Ereignis. Die Kinder haben oft kein Bewusstsein vom Zusammenhang zwischen Spiel und Ereignis. Ängste: Diese richten sich auf die traumatische Situation und tauchen immer wieder auf, wenn etwas an das Trauma erinnert. Veränderte Einstellung zu Menschen, zum Leben und zur Zukunft. Verlust des Vertrauens und negative Erwartungen an das Leben.	
31	Zwangsgedanken/-handlungen	Der Zwangshandlung liegen oftmals Zwangsgedanken zu Grunde, die durch die Handlung abgewehrt werden: z.B. Waschzwang, Sammelzwang, Kontrollzwang, Kleptomanie o.a.	
32	Suchtverhalten	Konsum, Missbrauch, Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten, Medien o.a.	
33	Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	siehe Anleitung	
34	Tierquälerei	nicht altersangemessenes, sadistisches Quälen von Tieren	
35	Suizidalität im Kindes und Jugendalter	siehe Anleitung	
36	Autismus-Spektrum-Störung	entsprechend medizinischer Diagnose	
37	problematischer Umgang mit Essen	Essen horten, verstecken, fehlendes Sättigungsgefühl, Schlingen, etc.	
38	Hantieren mit gefährlichen Gegenständen	Das Kind experimentiert übermäßig und problematisch im Umgang mit gefährlichen Gegenständen, z.B. Feuer, spitze Gegenstände, etc.	
39	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	

3. Soziale Entwicklung

40	Probleme in der Freizeitgestaltung	Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können, Verwahrlosungstendenzen	
41	Kontaktstörung, soziale Ängste	keine Beziehung aufbauen/halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit	
42	dissoziale Verhaltensauffälligkeiten	Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o. a.	
43	Aggressivität	verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Gegenständen, Wohnungseinrichtung, etc.	
44	kann Gefühle nicht adäquat zeigen oder erleben	Wut, Trauer, Enttäuschung, Freude, etc.	

45	Distanzlosigkeit, unangemessene körperliche Nähe	fehlende Unterscheidung von Fremden und Bezugspersonen (fehlende Scheu, unangebrachte Nähe, geht mit jedem mit, möchte bei Fremden auf dem Schoß sitzen)	
46	problematischer Umgang	z.B. Peergroup oder ältere Beteiligte, die negative Rollenmodelle vorleben	
47	Empathiefähigkeit	kann altersinadäquat Bedürfnisse und Emotionen Dritter nicht erkennen oder respektieren, Kind kann keinerlei Mitgefühl zeigen	
48	Probleme bei der Entwicklung der eigenen Geschlechterrolle und adäquates Körperbewusstsein	z.B. nach Missbrauchserfahrungen fehlendes Bewusstsein für adäquate Kleidung	
49	Kontrollverluste	verliert bei Wut, Trauer, Frustration schnell die Beherrschung und reagiert sozial unangebracht	
50	Oppositionelles Verhalten/andauerndes grenztestendes Verhalten	Kind akzeptiert keine Grenzen und Regeln, möchte ständig alles diskutieren und bestimmen	
51	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____	

4. Lebenspraktisches

52	mangelndes Gefahrenbewusstsein	siehe Anleitung	
53	problematischer Umgang mit Geld	Das Kind geht altersunangemessen mit Geld um, was zu tatsächlichen Schwierigkeiten im Alltag führt. z.B. erhebliche Verschwendung, Schulden, Geld verschenken - "Freunde kaufen"	
54	altersunangemessene Körperpflege	Das Kind kann Alltagstätigkeiten wie: Zähneputzen, Händewaschen, Duschen, Kämmen, Toilettengänge, Reduzierung des Körpergeruchs etc. nicht altersgemäß selbstständig durchführen.	
55	mangelnde Fähigkeit zur Herstellung und Aufrechterhaltung altersgemäßer Ordnung im häuslichen Rahmen	z.B. Ordnung im Schrank/Zimmer halten, trennen schmutziger Kleidung, Organisation der eigenen Kleidung, bereitet solche Schwierigkeiten, dass es im Alltag zu erheblichen Problemen führt. Es gilt nur zu bewerten, was deutlich ein alterstypisches Maß überschreitet.	
56	altersunangemessene Fähigkeit zur Zubereitung und Einnahme von Nahrung	Das Kind/der Jugendliche vermag es nicht, altersangemessen mit Besteck umzugehen. Es ist nicht in der Lage, kleine Mahlzeiten (z.B. Wurstbrot) selbstständig zuzubereiten und sich selbst zu versorgen (altersadäquat).	
57	fehlende Zukunftsperspektive/Ausbildungsbereitschaft	hohe Abwehr von konkreten Schritten in Richtung Verselbständigung, dadurch großes Konfliktpotenzial zwischen Pflegekind und Pflegeeltern	
58	strukturierter Tagesablauf unbedingt notwendig	abweichende Tagesstruktur führt zu extremer Verunsicherung des Kindes, auf alle Lebensbereiche bezogen (z.B. innerfamiliär in Pflegefamilie, Schule, Tagesstätte, etc.)	
59	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____	

5. Leistungsbereich (KiTa/Schule/Ausbildung)

60	Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche	Von der Schwäche bis zur Teilleistungsstörung	
61	unterdurchschnittliche Intelligenz	Lernbehinderung 1 Punkt, bis geistige Behinderung IQ <70	
62	Probleme mit Lernverhalten/Hausaufgaben	(Konzentrationschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o. a.)	
63	schulische Probleme- und Prüfungsängste	Schulbesuchsverweigerung, Schule/Arbeit schwänzen, häufiges Abholen	

64	unsichere Situation in der Bildungseinrichtung (Kita/Schule/Beruf)	drohendes Scheitern/Ausschluss und einhergehende Belastung	
65	Probleme, Konflikte mit Personen aus dem Bildungsalltag	Mitschülern/Kollegen, Lehrer/Ausbilder, Erziehern oder Kindern im Kindergarten/Hort, Ausgrenzung bis hin zum Mobbing	
66	sprachliche Defizite	Schwierigkeiten sich zu verbalisieren bzw. Inhalte zu verstehen - fehlender Wortschatz, Satzbau, andere Sprache	
67	Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung	Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen (AVWS), auch auditive Verarbeitungsstörungen (AVS) genannt, sind Störungen der Weiterverarbeitung gehörter Informationen. Dabei liegt weder eine Störung des Hörorgans selbst, noch eine Intelligenzminderung vor. Zu den auditiven Teilfunktionen gehören: Lokalisation (Richtung und Entfernung der Schallquelle), Diskrimination (Unterscheiden), Selektion (Herausfiltern) und Dichotisches Hören (beidohriges Hören).	
68	Weg in die Bildungseinrichtung	Das Kind kann den Weg in die Bildungseinrichtung altersunangemessen nicht selbstständig bewältigen.	
69	fehlende Fähigkeit der altersgerechten Selbstorganisation	Das notwendige Material für die Bildungseinrichtung (z.B. Wechselkleidung/Hausschuhe/Turnsachen/ Hausaufgabenheft/ Hefte/ Bücher) kann nicht altersangemessen organisiert werden.	
70	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/>	

6. Unklare Bleibeperspektive

71	rechtlich strittige Situation	Die Pflegefamilie wird zeitlich durch viele Gerichtstermine oder Gutachterverfahren belastet.	
72	hohe emotionale Belastung für Kind und Pflegefamilie	Strittiger Verbleib führt zu einer hohen gefühlten Belastung für die Pflegefamilie und das/die Kind(er).	
73	fehlende pädagogische Ausrichtung	Die betreuenden Personen können aufgrund der unklaren Situation nicht mehr pädagogisch zielgerichtet arbeiten. Dies belastet gerade nach längeren Phasen zunehmend die Erziehung des Pflegekindes.	
74	Ablehnung der Maßnahme durch das Pflegekind (bewusst/unbewusst)	z.B. aufgrund (gescheiterter) vorangegangener Jugendhilfemaßnahmen oder Einfluss aus der Herkunftsfamilie	
75	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung <hr/> <hr/>	

7. Kontakte zur Herkunftsfamilie

76	Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Kontakte und des Umgangs	häufiger Abbruch des Umgangskontaktes, belastendes Fehlverhalten der Eltern im Termin, Nichteinhaltung von Absprachen oder Besuch in der JVA	
77	begleiteter Umgang	Die Pflegeeltern oder das Fachpersonal müssen aus Schutzgründen den Umgang begleiten. Je nach Aufwand führt dies zu besonderen Belastungen.	
78	extreme Auffälligkeiten des Kindes vor oder nach den Umgängen	Schlaflosigkeit, Einnässen, Einkoten, Essverhalten, Klammern, Aggressivität, etc.	

79	Schwierigkeiten bei Termineinhaltungen	Bei Kontakten und Umgängen sind die leiblichen Eltern in einer Art und Weise so unzuverlässig, dass es zu einer merklichen Belastung der Pflegefamilie führt.	
80	übergriffiges, distanzloses Verhalten der Herkunftsfamilie	"Telefonterror", "SMS-Bombardements", unangemeldetes Erscheinen, Abfangen der Pflegefamilie im Alltag, Druck über soziale Netzwerke	
81	belastende Vorereignisse	Das Wissen über Handlungen oder Ereignisse in der Herkunftsfamilie wirkt belastend auf die Pflegefamilie (körperliche oder emotionale Gewalt, Tötungsdelikte, sex. Missbrauch, Vernachlässigung).	
82	Drohungen gegenüber der Pflegefamilie	Gewaltschutz, Morddrohungen, Inkognitostatus notwendig	
83	langandauernder Loyalitätskonflikt	Kind befindet sich durch andauernde Beeinflussung in einem Loyalitätskonflikt	
84	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____	

8. Dramatische Ereignisse in der Pflegefamilie

85	Tod eines Familienmitglieds	Ein enger Familienangehöriger aus dem Verbund der Pflegefamilie verstirbt, was zu einer längerfristigen Belastung der Familie führt. (leibliches Kind, enge Bezugsperson, Pflegeelternanteil)	
86	schwere körperliche oder psychische Erkrankung eines Familienmitglieds	Im Verlauf der Hilfe erkrankt ein enges Familienmitglied (Geschwister, leibliche Kinder) schwer, was zu einer deutlichen Mehrbelastung (z.B. durch Pflege) der Familie führt. Z.B. auch durch Unfall, etc.	
87	Trennung der Pflegeeltern	strittige Umgangsregelung zwischen Pflegeeltern, Kind leidet unter der Trennung, Kontaktabbruch zu einem Pflegeelternanteil	
88	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____	

9. Wechselwirkung innerhalb der Pflegefamilie

89	langandauernde Konkurrenzsituation	Nicht gelungene Anpassungsleistung des Kindes/ der Kinder führt zu deutlichen Konflikten und erheblichen Spannungen im Familienverbund.	
90	problematische Triggerpunkte	Personen, Alltagsgegenstände oder Handlungen in der Pflegefamilie wirken als negative Triggerpunkte für Ängste und Traumata.	
91	massive Beeinträchtigung der Lebensgestaltung der Pflegefamilie	eigene Bedürfnisse kommen kaum zu tragen, Kind beansprucht Pflegeeltern fast vollumfänglich, z.B. Urlaube sind aufgrund der Verhaltensauffälligkeiten/Einschränkungen des Kindes nicht möglich	
92	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung _____ _____	

10. Kontakte mit Fachstellen

93	Kind oder Pflegeeltern benötigen besonders viele Therapie- oder Beratungstermine	Die meisten Pflegekinder haben einen erhöhten zusätzlichen Förderbedarf. Allerdings kann dies auch über das übliche Maß weiter erhöht sein. (Richtwert >2 zusätzliche Termine pro Woche)	
94	besonders weite Wegstrecken	Die Pflegefamilie legt für notwendige Beratungen, Therapien, Umgang über einen längeren Zeitraum besonders weite Wegstrecken zurück (sozialraumabhängig).	
95	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	

11. Belastungen durch und aus der Herkunftsfamilie

96	Suchtgefährdung	Das Kind ist durch eigenen Entzug (frühkindlich) oder Suchtdisposition (der Herkunftsfamilie) in erhöhtem Maße belastet und suchtgefährdet (stoffliche Sucht).	
97	problematisches Rollenbild	Die Eltern sind mit ihrem Fehlverhalten als negatives Rollenmodell weiterhin wirksam. (Sucht, Gewalt, Geschlechterrollen, Bildungsvorstellungen, Lebenshabitus)	
98	Parentifizierung	Das Pflegekind fühlt sich für seine Eltern verantwortlich. Dies ist häufig der Fall, wenn Eltern an Sucht- oder psychischen Krankheiten leiden oder Opfer innerfamiliärer Gewalt geworden sind.	
99	Probleme mit dem Aufenthaltsstatus oder Schwierigkeiten, die aus anderen Staatsbürgerschaften resultieren	Ein unklarer ausländerrechtlicher Status kann neben identitären emotionalen Schwierigkeiten, auch Sorgen um die Themen Abschiebung (eigene/Eltern) verursachen. Damit verbunden sind oft auch Reiseschwierigkeiten oder erhebliche Belastungen bei der Organisation von Dokumenten. (Pass, Ausweis etc.)	
100	Sozialisierungsschwierigkeiten	Herkunfts- und Pflegefamilien kommen aus gänzlich anderen Lebensumständen und haben damit gänzlich unterschiedliche Wertvorstellungen. Dies verursacht immer wieder Missverständnisse zwischen den Familien, aber auch im Umgang mit dem Kind und/oder eine erhebliche Erziehungsarbeit.	
101	Probleme bei der Persönlichkeitsbildung	fehlender Umgang mit der Herkunftsfamilie, Unwissenheit über die eigene Herkunft oder den Verbleib der Eltern, unbekanntes Elternschaft	
102	Tod eines Elternteils/nahestenden Familienmitglieds	Tod einer engen Bezugsperson des Kindes, z.B. Eltern, Großeltern, Tante, Onkel, etc.	
103	aufwändige Biographiearbeit	Dramatische, einschneidende Ereignisse in der Vergangenheit der Herkunftsfamilie erschweren erheblich die Auseinandersetzung mit der eigenen Vergangenheit.	
104	weiteres Merkmal	Es ist eine Gewichtung eines weiteren Merkmals möglich, sofern sie nicht im Bogen aufgeführt wurde, aber dennoch eine Rolle spielt. bitte kurze Beschreibung	

Gesamtzahl Punkte

Berechneter Sonderpflegemehrbedarf in €

Datum und Teilnehmer der Fachkräfte-Konferenz

Einstufung: _____

Einschätzung anhand des Beurteilungsbogens
im Dialog mit den Pflegeeltern
Datum und Teilnehmer

Unterschrift Fachdienst Pflegekinderwesen _____

Fachkräfte-Konferenz
Datum und Teilnehmer

Unterschrift Fachabteilung _____

Unterschrift wirtschaftliche Jugendhilfe _____

Unterschrift Fachdienst Pflegekinderwesen _____

Anhang 2

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Für einige Merkmale wurde aufgrund des Umfangs eine zusätzliche Erklärung erstellt.

Erklärungen von Merkmalen	
Nr. 1	<p>Fütter- und Gedeihstörungen</p> <p>Das Kind lehnt altersgemäß grobe Kost ab, hat ein sehr selektives Essverhalten oder es gibt massive Interaktionsstörungen während des Fütterns. Die Diagnose der Fütter- und Gedeihstörungen umfasst neben der Abklärung einer organischen Grunderkrankung die Klärung der Schluck- und der oralmotorischen Fähigkeiten sowie den Ausschluss eines Refluxes. Das differenzierte Fütterprotokoll muss die orale und die Sondenernährung umfassen. Die Verhaltensbeobachtung umfasst die Füttersituation und wenn nötig auch breitere Interaktionsbereiche. Neben einer Therapie der Grunderkrankung steht die direkte Anleitung der Bezugspersonen in der Füttersituation im Vordergrund. Daneben können eine Therapie der Oralmotorik sowie der Bezugsperson und Interaktionsanleitungen in verschiedenen Verhaltensbereichen erforderlich sein. ...nach <i>H.Süss-Burghardt (2006)</i></p>
Nr. 2	<p>sexuelle Verhaltensauffälligkeiten</p> <p>„Sexuell auffälliges Verhalten im Kindesalter (<12 Jahre) beinhaltet die Initiierung von Verhaltensweisen, die auf Geschlechtsorgane gerichtet sind (Genitalien, Anus, Hoden oder Brust), die entweder nicht einer altersgemäßen Entwicklung entsprechen oder potenziell schädigend für das Kind selbst oder für andere sind“ (*2 S. 200)</p> <p>„Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d. h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und übergriffigen Kindern gibt“ (*3 S.21).</p> <p>*2 Chaffin, M., Berliner, L., Block, R., Cavanagh Johnson, T., Friedrich, W.N., Garza Louis, D., Lyon, T.D., Page, I.J., Prescott, D.S. & Silovsky, J. F. (2008). Report of the task force on children with sexual behavior problems. <i>Child Maltreatment</i>, 13 (2), 199-218.</p> <p>*3 Freund, U. & Riedel Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. <i>Handbuch zur Prävention und Intervention</i>. Köln: Mebes & Noack.</p>

Nr. 2	Suizidalität im Kindes- und Jugendalter	<p>Vorgeschlagene DSM-5-Kriterien der "Suizidalen Verhaltensstörung" (APA 2013; deutsche Version 2015; S. 1096 ff.):</p> <p>A. Die Person hat innerhalb der letzten 24 Monate einen Suizidversuch unternommen.</p> <p>(Beachte: Ein Suizidversuch ist ein selbstinitiiertes Verhaltensablauf einer Person, die zum Zeitpunkt einer Initiierung annimmt, dass der Ablauf der Handlung zu ihrem eigenen Tod führt. Der „Zeitpunkt der Initiierung“ ist der Zeitpunkt, an dem das Verhalten eingetreten ist, das die Anwendung der Methode beinhaltet.)</p> <p>B. Die Tat erfüllt nicht die Kriterien für Nichtsuizidale Selbstverletzungen – d.h. sie beinhaltet keine Selbstverletzungen, die der Körperoberfläche zum Zweck der Entlastung von negativen Gefühlen, von einem kognitiven Zustand oder zur Herbeiführung eines positiven Gefühls zugefügt werden.</p> <p>C. Die Diagnose bezieht sich nicht auf Suizidgedanken oder Suizidvorbereitungen.</p> <p>D. Die Tat wurde nicht während eines Delirs oder eines Zustandes der Verwirrtheit initiiert.</p> <p>E. Die Tat wurde nicht ausschließlich aufgrund eines politischen oder religiösen Ziels ausgeführt.</p>
-------	---	---

Nr. 4	mangelndes Gefahrenbewusstsein	<p>0–4 Jahre Säuglinge und Kleinkinder besitzen noch kein Bewusstsein für Gefahren.</p> <p>ab ca. 4 Jahre Ein erstes Gefahrenbewusstsein setzt ein.</p> <p>ca. 5–6 Jahre Kinder können akute Gefahren erkennen. Das bedeutet aber nicht, dass sie sich davor auch schon schützen können (akutes Gefahrenbewusstsein). Beispiel: Das Kind merkt oben auf dem Baum, dass es auch hinunterfallen kann.</p> <p>ab ca. 8 Jahre Kinder lernen nun allmählich, Gefahren vorausschauend zu erkennen (vorausschauendes Gefahrenbewusstsein). Beispiel: Das Kind weiß, dass es vom Baum herabstürzen kann und überlegt sich vorher, ob es das Hinaufklettern wagen soll.</p> <p>ab ca. 9–10 Jahre Kinder beginnen ein vorbeugendes Gefahrenbewusstsein zu entwickeln. Durch bewusstes Handeln können sie Gefahrensituationen verhindern (vorbeugendes Gefahrenbewusstsein).</p> <p>ca. 14 Jahre Meist wird erst mit diesem Alter ein vorausschauendes und vorbeugendes Gefahrenbewusstsein umgesetzt.</p>
-------	--------------------------------	---

Anhang 3

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Punkte	Zuschlag	Punkte	Zuschlag	Punkte	Zuschlag	Punkte	Zuschlag
50	175 €	91	319 €	132	462 €	173	606 €
51	179 €	92	322 €	133	466 €	174	609 €
52	182 €	93	326 €	134	469 €	175	613 €
53	186 €	94	329 €	135	473 €	176	616 €
54	189 €	95	333 €	136	476 €	177	620 €
55	193 €	96	336 €	137	480 €	178	623 €
56	196 €	97	340 €	138	483 €	179	627 €
57	200 €	98	343 €	139	487 €	180	630 €
58	203 €	99	347 €	140	490 €	181	634 €
59	207 €	100	350 €	141	494 €	182	637 €
60	210 €	101	354 €	142	497 €	183	641 €
61	214 €	102	357 €	143	501 €	184	644 €
62	217 €	103	361 €	144	504 €	185	648 €
63	221 €	104	364 €	145	508 €	186	651 €
64	224 €	105	368 €	146	511 €	187	655 €
65	228 €	106	371 €	147	515 €	188	658 €
66	231 €	107	375 €	148	518 €	189	662 €
67	235 €	108	378 €	149	522 €	190	665 €
68	238 €	109	382 €	150	525 €	191	669 €
69	242 €	110	385 €	151	529 €	192	672 €
70	245 €	111	389 €	152	532 €	193	676 €
71	249 €	112	392 €	153	536 €	194	679 €
72	252 €	113	396 €	154	539 €	195	683 €
73	256 €	114	399 €	155	543 €	196	686 €
74	259 €	115	403 €	156	546 €	197	690 €
75	263 €	116	406 €	157	550 €	198	693 €
76	266 €	117	410 €	158	553 €	199	697 €
77	270 €	118	413 €	159	557 €	200	700 €
78	273 €	119	417 €	160	560 €	201	700 €
79	277 €	120	420 €	161	564 €		
80	280 €	121	424 €	162	567 €		
81	284 €	122	427 €	163	571 €		
82	287 €	123	431 €	164	574 €		
83	291 €	124	434 €	165	578 €		
84	294 €	125	438 €	166	581 €		
85	298 €	126	441 €	167	585 €		
86	301 €	127	445 €	168	588 €		
87	305 €	128	448 €	169	592 €		
88	308 €	129	452 €	170	595 €		
89	312 €	130	455 €	171	599 €		
90	315 €	131	459 €	172	602 €		

Beurteilungsbogen zum Mehrbedarf bei Sonderpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII

Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)

Beurteilungsbogen zum Mehrbedarf bei Sonderpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII

Einleitung:

Nach § 33 Satz 2 SGB VIII sind für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. Diese Pflegefamilien erhalten in der Regel auch ein höheres Pflegegeld.

Der Mehrbedarf wird an Hand eines Beurteilungsbogens ermittelt. Dieser Beurteilungsbogen wurde auf Ebene des Arbeitskreises Pflegekinderwesen Niederbayern-Ost entwickelt und mit dem Bayer. Landesjugendamt abgestimmt. In einem vom StMAS geförderten Projekt wurde unter Federführung der Jugendämter der Landkreise Regen und Rottal-Inn der Beurteilungsbogen unter Beteiligung von 55 bayerischen Jugendämtern evaluiert. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet durch das Institut CENTOURIS der Universität Passau.

Die Zielsetzung des Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes und seines sozialen Umfeldes.

Dem Verfahren liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Beurteilungsbogen
2. Weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen
3. Tabelle zur Bemessung des Mehrbedarfs

Anforderungen an das Verfahren sind:

1. transparente Darstellung des Mehrbedarfs
2. Reproduzierbarkeit der Ergebnisse
3. Orientierung am Lebensalltag des Kindes
4. gerechte, transparente Verteilung der für die Sonderpflege vorgesehenen finanziellen Mittel auf die belasteten Pflegefamilien (Verteilungsgerechtigkeit).

Beurteilungsbogen:

Jeder Fall und jede Beurteilung sind als Einzelfall zu werten. Es geht um die Einschätzung einer **individuellen Belastung** und die erhöhten Anforderungen an die jeweilige Pflegefamilie. Zu bewerten ist jeweils die momentane Situation zum Zeitpunkt der Bewertung.

Der Beurteilungsbogen umfasst insgesamt 104 Merkmale. Diese sind aufgeteilt in 11 Bereiche:

1. Gesundheit (körperliche Belastungen)
2. Emotionale Entwicklung
3. Soziale Entwicklung
4. Lebenspraktisches
5. Leistungsbereich (KiTa/Schule/Ausbildung)
6. Unklare Bleibeperspektive
7. Kontakte zur Herkunftsfamilie
8. Dramatische Ereignisse in der Pflegefamilie
9. Wechselwirkung innerhalb der Pflegefamilie
10. Kontakte zu Fachstellen
11. Belastungen durch/aus der Pflegefamilie

Bei jedem Bereich kann ein weiteres Merkmal gewertet werden, soweit dieses nach Einschätzung der Fachkräfte in den aufgeführten Kriterien nicht beinhaltet ist.

Es können Wertungen von 0 - 6 Punkten vergeben werden:

Beurteilungsbogen zum Mehrbedarf bei Sonderpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII

- **0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden**
- **1 = sehr geringe Belastung**
- **2 = geringe Belastung**
- **3 = mäßige Belastung**
- **4 = starke Belastung**
- **5 = sehr starke Belastung**
- **6 = massive Belastung für die Pflegefamilie**

Die „reale“ Belastung für die Pflegefamilie kann durch „externe“ Leistungen (wie z.B. Kinderbetreuung, Hort, HPT, sonstige familienentlastende Dienste, Pflegegrade) gemindert werden. Dies ist bei der Bewertung des Mehrbedarfs durch eine geringere Punktezahl beim jeweiligen Merkmal zu berücksichtigen.

Finanzielle Geldleistungen von anderen Sozialleistungsträgern (z.B. aufgrund des Pflegegrads) sind nicht mit dem Mehrbedarf zu verrechnen.

Bemessungsgrundlage für den Mehrbedarf

Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist entsprechend den Empfehlungen des Bayer. Städtetages und des Bayer. Landkreistages der Erziehungsbeitrag (aktuell = 350 €). Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der Beurteilungsbogen umfasst - wie ausgeführt - 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar.

Untergrenze:

Es wird eine Mindestpunktzahl festgelegt, die erreicht werden muss, damit der Mehrbedarf gewährt werden kann. Diese Untergrenze beträgt 50 Punkte. Bei diesem Wert wird das Pflegegeld um die Hälfte des Erziehungsbeitrages (aktuell = 175 €) erhöht.

Obergrenze:

Es kann ein Mehrbedarf bis zum Doppelten des Erziehungsbeitrags (aktuell = 700 €) gewährt werden. Dieser Betrag ergibt sich ab einer Punktzahl von 200.

Zwischen diesen Werten (50 – 200) erfolgt eine lineare Erhöhung (siehe Tabelle in der Anlage 3).

Antragsverfahren

Die Beteiligten sind in angemessener Form über die Möglichkeit der Zahlung eines Mehrbedarfs und über die Mechanismen des Verfahrens zu informieren.

Um die Überprüfung hinsichtlich des Mehrbedarfes in Gang zu setzen, können die Beteiligten während des laufenden Hilfsprozesses Antrag beim zuständigen Jugendamt stellen. Der Antrag erfordert die Schriftform, ist aber ansonsten formlos zu stellen.

Da in der Alltagssituation des Pflegekinds und der Pflegefamilie ständig Veränderungen eintreten und Schwierigkeiten zum Teil erst im Lauf des Hilfeprozesses manifest werden, ist eine Erstantragsstellung zur Beurteilung eines Mehrbedarfes jederzeit möglich.

Nach Ablehnung des Mehrbedarfes (Punktehürde) kann ein neuer Überprüfungsantrag erst nach einer Frist von einem Jahr erneut gestellt werden.

Fortschreibung der Bewertung

Aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht ist ein zeitlicher Überprüfungsrahmen von zwei Jahren zu empfehlen. Im Einzelfall und bei gravierenden Veränderungen kann der Zeitraum nach Ermessen verkürzt werden. Dabei soll der laufende Mehrbedarf immer solange weitergewährt werden, bis die nächste Überprüfung abgeschlossen ist.

Da es sich bei der Bewertung des Mehrbedarfes um ein realitätsabbildendes Belastungsmodell handelt, erscheinen strikte Befristungen des Bezugszeitrahmens als nicht sachgerecht. Der Fachdienst Pflegekinderwesen (PKD) hat im Zuge seiner Steuerungsfunktion lenkende Wirkung und Aufgabe.

Vorschlag zum Prozessablauf des Beurteilungsverfahrens:

